



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kaleidoskop e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist
Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Verein will junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
- (3) Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden vom Verein bei der Erziehung beraten und unterstützt. Sie sollen besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche im Sinne des Kinder- und Jugendhilfe Gesetz zu erziehen und sie vor gefährdenden Einflüssen zu beschützen. Dabei werden die von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtungen der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung beachtet.
Die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien werden berücksichtigt. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen werden ebenfalls beachtet. Die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen wird gefördert.
Der Begriff "Erziehung" wird dabei wie folgt definiert:
Junge Menschen sollen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Des Weiteren sollen sie zu kritikfähigen, entscheidungsfähigen und eigenverantwortlichen Menschen heranwachsen können. Die Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und unserer Gesellschaftsform soll den jungen Menschen bewusstgemacht und ihre Handlungskompetenz gestärkt werden.
- (4) Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr leibliches und geistiges Wohl geschützt werden, und der Verein soll dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (5) Der Verein wird zu diesem Zweck inhaltlich sinnvolle Freizeitaktivitäten, Bildungsmaßnahmen und Schulungen konzipieren und veranstalten, sowie alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein Antragsrecht auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher und fördernde Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung gegenüber dem Abgelehnten.



Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder von einem Mitglied der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, vor allem wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einer Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Vorstand gegeben.
- (5) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes das Recht zu, den Aufsichtsrat anzurufen, der endgültig entscheidet.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Kündigung bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung. § 6
- (2) der Aufsichtsrat § 7
- (3) der Vorstand. § 8

Die Zusammenarbeit wird in der Geschäftsordnung geregelt, die von der MV verabschiedet wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt an die Vereins-E-Mail-Adresse.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Aufsichtsrats
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrats und dessen Entlastung
 - c. Beratung des Aufsichtsrats in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
 - d. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder der Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Zur Änderung der Satzung sowie bei Anträgen zur Veränderungen der Grundausrichtung der Vereinsarbeit, Bestimmung der pädagogischen Grundrichtlinien ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, wenn nicht von einem der stimmberechtigten Teilnehmer/innen der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung verlangt wird.

- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die zu besetzenden bzw. die alle 4 Jahre zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder. Kommt keine einfache Mehrheit zustande, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3-5 Personen. Diese sollen Mitglieder sein.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
- (3) Eine wiederholte Wahl ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat hat repräsentative und beratende Aufgaben. Er ist die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand. Darüber hinaus ist er zuständig für:
 - a. Berufung und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes;
 - b. Mitwirkung bei der strategischen Planung, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird;
 - c. Beratung des Vorstandes;
 - d. Jährliche Feststellung von Wirtschaftsplan, Stellenplan, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
 - e. operative Kontrolle, durch vierteljährlichen Soll-Ist-Vergleich und laufende Berichterstattung des Vorstandes über wesentliche Ereignisse;
 - f. Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - g. Zustimmung zu
 - besonderen Geschäften, z.B. Darlehensaufnahme,
 - bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 10.000,- €,
 - bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan;
 - h. der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vorzuschlagen;
 - i. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden ersetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können im Rahmen der Steuergesetze eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese soll sich an den steuerlichen Pauschalbeträgen (Ehrenamtspauschale) orientieren. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, die nicht Mitglied des Vereins oder Aufsichtsrats sein dürfen. Sie erhalten eine angemessene Vergütung deren Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bis auf Widerruf bestellt. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- (3) Eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu zählen insbesondere:
 - a. Jährliche Erstellung von Wirtschaftsplan, Stellenplan, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht. Der Aufsichtsrat stellt diese Berichte fest. Der Jahresabschluss wird der Mitgliederversammlung vorgelegt;
 - b. Strategische und konzeptionelle Weiterentwicklung der Bereiche und der Organisation des Vereins.
 - c. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Benennung eines Protokollführers sowie
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. rechtliche Außenvertretung und repräsentative Außenvertretung im Tagesgeschäft.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis Nachfolger bestellt sind.



§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich zu entrichten.
- (2) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft.
- (3) Fördernde Mitglieder bestimmen ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag selbst und geben dem Verein eine Einzugsermächtigung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an: Hilfe für krebserkrankte Kinder Frankfurt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.